

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Abteilung: Duisburg

Studienort: Duisburg

Fachbereich: Polizeivollzugsdienst



Bachelorthesis zum Thema:

Ursachen von Falschaussagen

Vorgelegt von:

Leonie Hemmelberg

Kurs: DU P 20/10

Einstellungsjahrgang: 2020

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: leonie.hemmelberg@studium.hspv.nrw.de

Abgabedatum: 10.05.2023

Erstgutachter/in: Dr. Frank Kawelovski

Zweitgutachter/in: Patrick Rohde

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Definitorische und rechtliche Grundlagen einer zeugenschaftlichen Vernehmung	3
2.1	Begriffsbestimmungen	3
2.1.1	Zeugenvernehmung	3
2.1.2	Zeuge	4
2.1.3	Falschaussage	6
2.2	Rechtliche Besonderheiten	7
2.2.1	Zeugenrechte	7
2.2.2	Zeugenpflichten	9
3.	Einflussfaktoren bei der Wahrnehmung und Weiterverarbeitung	10
3.1	Psychologische Aspekte	11
3.1.1	Störfaktor „Stress“	11
3.1.2	Phänomen Knallzeuge	12
3.1.3	Phänomen Klischeevorstellung	13
3.1.4	Waffenfokuseffekt	13
3.1.5	Own-Race-Effekt	14
3.1.6	Falschinformations-Effekt & Suggestion	14
3.2	Physische Aspekte	16
3.2.1	Visuelle Wahrnehmung	17
3.2.2	Auditive Wahrnehmung	18
4.	Falschaussagen	19
4.1	Unbewusste Falschaussagen	19
4.1.1	Wahrnehmungsfehler	19
4.1.2	Verarbeitungsfehler	21
4.1.3	Wiedergabefehler	22
4.2	Bewusste Falschaussagen	23
5.	Merkmalsorientierte Aussageanalyse	23
5.1	Aussagepsychologische Voraussetzungen	24
5.1.1	Aussagetüchtigkeit	24
5.1.2	Aussagequalität	26
5.1.3	Aussagezuverlässigkeit	27
5.2	Glaubhaftigkeitskriterien	28

5.2.1	Glaubhaftigkeitskriterien nach Arntzen (1970).....	28
5.2.2	Kriterienorientierte Inhaltsanalyse nach Steller und Köhnken	32
5.3	Hypothesen, die für die Begutachtung eine Rolle spielen.....	34
5.3.1	Null-Hypothese	35
5.3.2	Undeutsch-Hypothese	36
5.4	Motive für Falschaussagen	37
6.	Fazit.....	39
7.	Literaturverzeichnis.....	41
8.	Eigenständigkeitserklärung	44

1. Einleitung

Eine Zeugenaussage ist das gebräuchlichste Beweismittel in einem Strafverfahren. Dies liegt daran, dass in den meisten Strafverfahren Zeugen zur Verfügung stehen, die von ihren Wahrnehmungen berichten. Anders ist es bei dem Sachbeweis, welcher sich auf objektive Tatsachen stützt. Die Zeugenaussage hingegen beruht auf der subjektiven Wahrnehmung einer jeden Person.¹ Dennoch ist die Zeugenaussage eine wichtige Grundlage der richterlichen Beweiswürdigung. Daher ist der Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage von hoher Relevanz. Mit diesem Thema beschäftigen sich sowohl Psychologen als auch Juristen schon seit langem. Es wurden verschiedene Theorien und Merkmalsysteme entwickelt, um den Wahrheitsgehalt sowie die Ursachen möglicher Unwahrheiten in einer Aussage feststellen zu können. Bei den nicht-erlebnisbasierten Aussagen oder Aussageinhalten ist eine Unterscheidung zwischen Irrtum und Lüge vorzunehmen. Während ein Irrtum auf eine unabsichtlich falsche Erinnerung basiert, liegt bei der Lüge eine Motivation für falsche Angaben eines Zeugen vor.²

Irrtümern liegen den unterschiedlichsten Fehlerquellen zugrunde. Um ein Ereignis vor Gericht bestmöglich rekonstruieren zu können, müssen insbesondere alle Zeugenaussagen, die in dem Strafverfahren von Bedeutung sein können, auf mögliche Fehlerquellen hin untersucht werden. Dazu wird mithilfe einer Glaubwürdigkeitsbegutachtung der Erlebnisgehalt der Aussage überprüft.³

Die möglichen Fehlerquellen sowie die Möglichkeiten der Glaubwürdigkeitsbegutachtung werden in dieser Arbeit genauer beleuchtet.

Ziel dieser Arbeit ist es, sowohl die Ursachen von Falschaussagen als auch die Begutachtung der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage darzustellen. Es werden insbesondere die psychischen Aspekte, jedoch auch die möglichen weiteren Gesamtumstände der zu

¹ Jansen, Gabriele (2020), Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Auflage, C.F. Müller, S. V (Vorwort)

² Lafrenz, Bianca (2012), Wahrheit Und Lüge Bei Zeugenaussagen: Trennschärfeanalyse Der so Genannten Realkennzeichen, Saarbrücken, AV Akademikerverlag. S. 1 f.

³ Risser, Ralf; Schützhofer, Bettina (2014), Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen Bei Verkehrsunfällen, in: Sachverständige (2), 67–75.

vernehmenden Person herangezogen und analysiert. Grundlage der Analyse wird hier die merkmalsorientierte Aussageanalyse sein.

Gegenstand der vorgelegten Arbeit soll es demnach sein, das alltagsrelevante Thema „Vernehmungen von Zeugen“ in Bezug auf dessen Aussageinhalt mit dem Phänomen der Falschaussage zu beleuchten. Dazu ist es zunächst notwendig die Begrifflichkeit „Zeugenvernehmung“ zu erläutern. Des Weiteren muss die Frage geklärt werden, welche Personen sich auf einen Zeugenstatus berufen können und welche Formen einer Falschaussage auftreten können. Anschließend werden die rechtlichen Grundlagen einer Zeugenvernehmung dargestellt, um zu klären, auf welche Rechte sich ein Zeuge berufen kann und welche Pflichten ihm unterliegen. Sofern der rechtliche Rahmen erörtert wurde, werden die möglichen Einflussfaktoren bei der Wahrnehmung und Weiterverarbeitung von Informationen und Erlebtem aufgezeigt, welche zu einer Falschaussage führen können. Dabei muss eine Unterscheidung von psychischen und physischen Aspekten vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang taucht dann die Frage auf, worin die Ursachen von Falschaussagen liegen, die sowohl bewusst als auch unbewusst getätigt werden. Zuletzt befasst sich die Arbeit mit der Glaubwürdigkeitsbegutachtung einer Zeugenaussage. Dazu sollen zunächst die aussagepsychologischen Voraussetzungen vorgestellt werden, ehe anschließend die merkmalsorientierte Aussageanalyse erläutert wird. Hierzu sollen verschiedene Modelle sowie Hypothesen herausgearbeitet werden, die die Grundlage der Glaubwürdigkeitsbegutachtung darstellen. Damit soll abschließend geklärt werden, welche Ursachen getätigte Falschaussagen haben und wie diese als nicht-erlebnisbasierte Aussage erkannt werden können.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei sämtlichen Personenbezeichnungen das generische Maskulin für alle Geschlechter verwendet. Dies impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral verstanden werden.

2. Definitiorische und rechtliche Grundlagen einer zeugenschaftlichen Vernehmung

Um tief in die Thematik rund um eine zeugenschaftliche Falschaussage einsteigen zu können, muss zunächst geklärt werden, welchen Inhalt die Grundbegriffe dieser Arbeit umfassen und auf welche rechtlichen Grundlagen und Besonderheiten Acht genommen werden muss.

2.1 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe, die in dieser Arbeit eine Rolle spielen, erläutert. Hierbei werden die Fragen beantwortet: Was ist eine zeugenschaftliche Vernehmung? Wer kann eigentlich ein Zeuge sein? Und was bedeutet der Begriff Falschaussage?

2.1.1 Zeugenvernehmung

„Vernehmungen sind wesentliche Arbeit der Polizei und wichtige Säule der Beweisführung.“⁴ Das Ziel einer jeden Vernehmung ist eine möglichst erlebensechte Geschehenswiedergabe zur Darstellung der sogenannten „objektiven Wahrheit“. Diese entwickelt sich jedoch erst ausgehend von „subjektiven Wahrheit“ der zu vernehmenden Person. Das bedeutet, dass die erlebten Geschehnisse durch jede Person subjektiv wahrgenommen und anschließend dargestellt werden. Erst die Gesamtheit aller Vernehmungen in Verbindung mit den vorliegenden Sachbeweisen ergeben ein Bild der Tat. Dieses soll abschließend der objektiven Wahrheit, so weit wie möglich, entsprechen.⁵

Jedoch unterscheiden sich Vernehmungen in Bezug auf ihren Status. Der Schwerpunkt einer Zeugenvernehmung liegt hauptsächlich darin, die Wahrnehmungen und

⁴ Pientka, Monika (2018), Kriminalwissenschaften II, 2. Auflage, Wuppertal, Verlag C.H. Beck, S. 17

⁵ Ebd., S. 17-19

Gedächtnisrepräsentationen des Zeugen so gut es geht, innerhalb der Befragungssituation sprachlich zu rekonstruieren.⁶

Polizeilich durchgeführte Vernehmungen dienen den Gerichten häufig als eine Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlung und somit für die spätere Urteilsverkündung. In der Praxis beginnt eine polizeiliche Vernehmung also sobald ein Beamter eine Person, die etwas zur Sachverhaltsaufklärung beitragen könnte, zum Beispiel durch Fragen, im Rahmen der zu ermittelnden Sache zum Sprechen animiert. Bevor die Befragung in der Vernehmung beginnen kann, muss eine statusrechtliche Belehrung erfolgen, in welcher dem zu Vernehmenden seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren aufgezeigt werden. Erfolgt eine solche Belehrung nicht, kann es bei den Vernehmungsinhalten zu einem Beweisverwertungsverbot kommen.⁷ Auf die notwendigen Belehrungsinhalte wird im Laufe der Arbeit noch genauer eingegangen (s. Kap 2.2).

2.1.2 Zeuge

Ein Zeuge ist eine Person, die aus eigener Anschauung Angaben zu einem strafrechtlich relevanten Geschehen tätigen kann, ohne dass sich das Verfahren gegen diese richtet. Dabei gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, in denen Personen als Zeugen auftreten können. Ein Zeuge kann derjenige sein, der selbst Opfer einer Straftat geworden ist, der eine solche gesehen hat oder lediglich etwas wahrgenommen hat, was mit dieser Straftat in Zusammenhang steht.⁸ Ein Zeuge kann ein Ereignis zufällig wahrgenommen haben, selbst in das Geschehen verwickelt sein oder dieses auch bei der Berufsausübung wahrgenommen haben. Außerdem gibt es den sogenannten „Zeugen vom Hörensagen“. Das bedeutet, dass einem Zeugen lediglich etwas mitgeteilt wurde, ohne selbst etwas

⁶ Greuel, Luise (2003), Polizeiliche Vernehmung und rechtspsychologische Grundlagen, in: Lorei, Clemens (Hrsg.), Polizeiliche Vernehmungen und rechtspsychologische Grundlagen – Polizei und Aussagepsychologie, Frankfurt am Main, Verlag für Polizeiwissenschaften, S. 80 f.

⁷ Pientka, *Kriminalwissenschaften II*, S. 17-19

⁸ Pientka, Monika, Wolf, Norbert (2017), *Kriminalwissenschaften I* 3. Auflage, Sinzheim, Verlag C.H. Beck, S. 65

von dem Geschehen wahrgenommen zu haben.⁹ Der Zeuge vom „Hörensagen“ wird in der Aussagepsychologie auch Aussageempfänger genannt. Wie viel der Aussageempfänger zu dem Sachverhalt beitragen kann, hängt davon ab, wie viele Zwischenglieder zwischen der Wahrnehmung des Zeugen und dem Gespräch mit Dritten liegen. Es besteht dabei auch die Gefahr der Suggestion.¹⁰ Suggestion ist die Einwirkung auf bestimmte Vorstellungen, Gedanken und Auffassungen einer Person, die durch eine andere Person vorgenommen wird. Dabei handelt es sich um einen unbewussten Prozess, der durch bestimmte Fragestellungen oder Reaktion hervorgerufen wird. In Vernehmungssituationen sind es meistens Fragenstellungen, die ihrem Wortlaut nach bereits eine bestimmte Antwort implizieren oder Dinge voraussetzen, die noch keineswegs feststehen.¹¹

Je häufiger der Zeuge anderen Personen von seiner Wahrnehmung berichtet hat, desto größer ist auch die Gefahr, dass sich Erinnerungen durch die Kommunikation und die Reaktion des Gegenübers unbewusst verändern.¹²

Zu den besonderen Zeugen gehören unter anderem sachverständige Zeugen. Diese haben eine Wahrnehmung aufgrund besonderer Sachkunde gemacht. Ein Beispiel hierfür ist ein Arzt, der zufällig an einem Unfallort erscheint und später Angaben zu dem Ausmaß der dabei entstandenen Verletzungen geben kann.¹³ Zudem gelten auch Polizeibeamte, die Angaben zur Tatörtlichkeit bei der Auffinde- oder Eintreffsituation tätigen können oder Rettungskräfte, die beispielsweise die Art und Schwere der Verletzungen beurteilen können, zu den besonderen Zeugen.¹⁴ Auch Kinder können als zeugenschaftliches Beweismittel in einem Strafverfahren Platz finden. Jedoch sind Kinder eine besondere Art von Zeugen, auf die in dieser Arbeit nur kurz eingegangen wird (s. Kap. 2.2.1).

⁹ Widmaier, Gunter; Müller, Eckhart; Schlothauer, Reinhold; Knauer, Christoph; Schütrumpf, Matthias (2021), 3. Auflage, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, Verlag C.H. Beck, Rn 1-5

¹⁰ Jansen, G. (2020), S. 70

¹¹ Edelbacher, Max; Herrnstadt, Georg (2013), Sie haben das Recht zu schweigen: Wie Lügner überführt werden, Berlin, Goldegg Verlag, S. 83 f.

¹² Jansen, G. (2020), S. 70

¹³ Widmaier, G., u.a., (2021), Rn 1-5

¹⁴ Pientka, M; Wolf, N. (2017) S. 65

2.1.3 Falschaussage

Die Falschaussage eines Zeugen kann sowohl bewusst als auch unbewusst geäußert werden. Grundlegend ist zu sagen, dass es beinahe unmöglich ist, eine Aussage irrtumsfrei kundzugeben. Jedoch ist zu unterscheiden, ob die Fehler der Aussage absichtlich oder unabsichtlich hinzugefügt wurden.¹⁵ Sowohl während der Wahrnehmung eines Tatgeschehens als auch bei der Wiedergabe dieses wahrgenommenen Geschehens kann es zu zahlreichen Verzerrungen kommen, die durch Irrtümer oder bewusste Täuschungen entstehen. Für die Wiedergabe der Wahrnehmungen durch den Zeugen bei einer Vernehmung ist das Aktivieren von Gedächtnisleistungen notwendig. Diese Gedächtnisleistungen stellen einen hochkomplexen kognitiven Vorgang dar, welcher in allen Phasen von der Wahrnehmung bis zur Wiedergabe durch Störungen beeinträchtigt werden kann.¹⁶

Bei der unbewussten Falschaussage unterliegt dem Zeugen meist ein Irrtum, das heißt, dass er subjektiv von einer wahren Aussage ausgeht. Dabei kann die Aussage durch einen Dritten (gezielt oder irrtümlich) induziert sein oder der Zeuge kann nur eingeschränkt zwischen einem Fantasieprodukt und der Realität unterscheiden.

Bei einer bewussten Falschaussage handelt es sich um eine Lüge, wobei der Zeuge eine Aussage erfindet oder eine Aussage eines Dritten subjektiv als unwahr erkennt und diese so übernimmt.¹⁷

Wodurch ein Irrtum entstehen kann oder welche Motivation ein Zeuge haben kann, wird in Kapitel vier näher erläutert.

¹⁵ Häcker, Robert; Schwarz, Volker; Treuer, Wolf-Dieter (2014), *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 4. Auflage, München, Verlag C.H. Beck, S.7 f.

¹⁶ Heubrock, Dietmar; Donzelmann, Nadine (2010), *Psychologie der Vernehmung: Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugenvernehmung*, Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaften, S. 99

¹⁷ Jansen, G. (2020), S. 168

2.2 Rechtliche Besonderheiten

Ein Zeuge ist im Rahmen der Ermittlungen in einem Strafverfahren ein besonders wichtiges Beweismittel. Dieser hat allerdings sowohl Rechte als auch Pflichten zu beachten, die von besonderer Bedeutung und unbedingt zu einzuhalten sind. Über diese Rechte und Pflichten muss jeder Zeuge vor Beginn einer Vernehmung belehrt worden sein.¹⁸ Ist eine Belehrung vor der Vernehmung unterblieben, so ist die Aussage im Strafverfahren nicht verwertbar und unterliegt einem Beweisverwertungsverbot.¹⁹ Die Belehrung muss so erfolgen, dass auch jede Art von Zeuge diese verstehen kann. Nach erfolgter Belehrung kann sich der Zeuge in einem freien Bericht direkt zu dem Geschehen äußern.²⁰

2.2.1 Zeugenrechte

Vor Beginn der Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung sowie die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.²¹

Ein weiteres von großer Bedeutung geltendes Recht eines Zeugen ist das Zeugnisverweigerungsrecht. Bei dem Zeugnisverweigerungsrecht kann ein Zeuge sich dazu entscheiden, nicht auszusagen, sofern es sich bei dem Beschuldigten um einen nahen Familienangehörigen handelt. Dieses Recht soll den Zeugen davor bewahren, einem erheblichen Rollenkonflikt ausgesetzt zu werden. Ein Beispiel dafür ist eine Tochter, die ihren Vater bei der Ausübung einer Straftat beobachtet hat. Eine Aussage der Tochter könnte die schwerwiegende Folge haben, dass durch diese dem Vater eine Gefängnisstrafe verhängt würde oder die Aussage zumindest in der Strafverfolgung dazu beitrage, dass der Vater einer Strafe ausgesetzt würde. Sofern trotz des Zeugnisverweigerungsrechts eine

¹⁸ Pientka, Monika (2018), S. 17

¹⁹ Kawelovski, Frank (2023), Verfahrensrechtliche Stellung und Vernehmung von Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten, Polizeigeschichte Infopool, <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/kriminalwissenschaften/kriminalistik/>, S. 8

²⁰ Pientka, Monika (2018), S. 17

²¹ § 69 Abs. 1 StPO

Aussagebereitschaft bei dem betroffenen Zeugen besteht, ist dieser uneingeschränkt, wie jeder andere Zeuge auch, zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet.²²

Der Zeuge ist ein naher Angehöriger und kann seine Aussage verweigern, sofern dieser der Verlobte, der Ehegatte oder der Lebenspartner des Beschuldigten ist, auch wenn eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. Auch wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, kann von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.²³

Anzumerken ist, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur von nahen Angehörigen, sondern auch von Berufsheimnisträgern in Anspruch genommen werden kann.²⁴ Darauf wird in dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen, da diese Art von „besonderen Zeugen“ hier außen vorgelassen werden.

Eine weitere Besonderheit ist bei den kindlichen Zeugen zu finden. Bei den kindlichen Zeugen stellt sich die Frage, inwieweit diese die Auswirkungen einer Aussage schon verstehen können. Ein Kind benötigt für das Tätigen einer sachverhaltsbezogenen Aussage die nötige Verstandesreife. Diese liegt vor, wenn das Kind die Belehrung verstanden hat, das heißt, dass es vom Zeugnisverweigerungsrecht sowie dem Auskunftsverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung hat. Das Kind muss also auch erkennen können, dass seine Aussage möglicherweise dazu beitragen kann, einen Angehörigen zu bestrafen. Laut BGH ist die Fähigkeit, die Belehrung zu verstehen, bei einem siebenjährigen Kind noch zweifelhaft.²⁵ Grundsätzlich ist keine starre Altersgrenze vorgesehen, sodass über die Verstandesreife im Einzelfall entschieden werden muss. Häufig können Kinder unter zwölf Jahren nicht den Sinn und Zweck sowie die Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts erkennen. Bei nicht vorhandener Verstandesreife können die Erziehungsberechtigten darüber entscheiden, ob das Kind eine Aussage machen darf oder nicht. Taucht allerdings ein Teil der Erziehungsberechtigten als Beschuldigter in dem Strafverfahren auf,

²² Kawelovski, *Verfahrensrechtliche Stellung und Vernehmung von Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten*, S. 6 f.

²³ § 52 Abs. 1 StPO

²⁴ § 53 StPO

²⁵ BGH NJW 1967, 360

so ist ein Ergänzungspfleger nach §§ 1909, 1911 BGB hinzuzuziehen. Dieser entscheidet dann darüber, ob das Kind die Aussagen tätigen kann oder nicht.²⁶

Neben dem Zeugnisverweigerungsrecht können Zeugen von dem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen. Demnach kann jeder Zeuge eine Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der oben genannten Angehörigen (§ 52 StPO) gefährden würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.²⁷ Hier sind die Personen gemeint, welche noch nicht in dem laufenden Strafverfahren beschuldigt sind.²⁸

Zudem haben auch Zeugen das Recht sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen. Diesem ist die Anwesenheit bei einer Vernehmung gestattet, sofern dies die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.²⁹ Gemäß § 68b Absatz 1 StPO ist dies der Fall, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass nach Nummer eins der Beistand an der zu untersuchenden Tat oder an einer mit ihr im Zusammenhang stehenden Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt sein würde. Nach § 68b Absatz 1 Nummer 2 StPO kann die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands unterbunden werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das Aussageverhalten des Zeugen dadurch beeinflusst würde, dass der Beistand nicht nur den Interessen des Zeugen verpflichtet erscheine oder nach § 68b Absatz 1 Nummer 3, dass der Beistand die bei der Vernehmung erlangten Erkenntnisse für Verdunkelungshandlungen im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 3 nutzen würde oder in einer den Untersuchungszweck gefährdenden Weise weitergeben würde.

2.2.2 Zeugenpflichten

Bei einer Zeugenvernehmung besteht zunächst die Pflicht der Personalienangabe gemäß § 111 OWiG. Zur Personalienfeststellung müssen folgende Daten genannt werden:

²⁶ Artkämper, Heiko; Schilling, Karsten (2017), Vernehmungen: Taktik - Psychologie - Recht, 4. Auflage, Hilden, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, S. 285 f.

²⁷ § 55 StPO

²⁸ Kawelovski, Frank, (2023), S. 11

²⁹ § 68b StPO

Vor- und Familien- oder Geburtsname, Geburtstag, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit.³⁰

Des Weiteren ist der Zeuge dazu verpflichtet, die Wahrheit zu sagen.³¹ Andernfalls ist darauf aufmerksam zu machen, dass sonst mögliche Straftaten gemäß §§ 164, 145d und 258 StGB verwirklicht werden können.³²

Sofern eine Ladung der Staatsanwaltschaft vorliegt, ist der Zeuge dazu verpflichtet, zu der Vernehmung zu erscheinen und zur Sache auszusagen³³, wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme vorliegt.³⁴ Bei einer Vorladung zum Gericht oder zur Staatsanwaltschaft liegt grundsätzlich die Erscheinungspflicht des Zeugen vor. Kommt dieser einem Termin unentschuldig nicht nach, können Zwangsmaßnahmen zur Terminwahrnehmung angeordnet werden.³⁵

3. Einflussfaktoren bei der Wahrnehmung und Weiterverarbeitung

Der Zeuge durchläuft ab dem Zeitpunkt der Wahrnehmung eines Ereignisses bis hin zu der Aussage, die er vor Gericht im Rahmen des Strafverfahrens tätigt, einen langen und komplexen Prozess. Während dieses Prozesses bestehen eine Reihe von Einflussfaktoren, die zu Fehlern bei der Reproduktion des objektiven Ereignisses führen können. Dazu werden im Folgenden verschiedene Einflussfaktoren aufgezeigt, die sowohl psychologische als auch physische Hintergründe haben können.³⁶

³⁰ § 111 OWiG

³¹ § 57 StPO

³² Artkämper, H; Schilling, K (2017), S. 278

³³ § 163 Abs. 3 StPO

³⁴ § 48 StPO

³⁵ § 161a StPO

³⁶ Hermanutz, Max; Litzcke, Sven (2012), Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit - Irrtum - Lüge, 3. Auflage, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, S.86

3.1 Psychologische Aspekte

Die Wahrnehmung eines Ereignisses kann durch verschiedene Störfaktoren beeinflusst werden. Die Störfaktoren können sich aus unterschiedlichsten Umständen ergeben. Das können zum einen Störfaktoren wie Stress, Gewalteinwirkung oder der Zustand beziehungsweise die Betroffenheit eines Zeugen sein. Der Zustand des Zeugen kann beispielsweise durch Müdigkeit oder auch durch Alkohol- und / oder Drogenkonsum beeinträchtigt werden. Jedoch gibt es auch verschiedene Effekte und Phänomene, die auftreten können und in diesem Kapitel dargestellt werden.

3.1.1 Störfaktor „Stress“

Bei Gedächtnisprozessen wie der Enkodierung, das bezeichnet den Prozess der Aufnahme von Informationen ins Gedächtnis³⁷, sowie bei der Speicherung und dem Abruf von Informationen handelt es sich um komplexe Prozesse, bei denen kleinste Störungen durch äußere Einflüsse zu einem Verlust von Informationen führen können. Während der Prozess der Konsolidierung, damit ist das Verfestigen eines Gedächtnisinhaltes gemeint, gestört wird, ist eine langfristige Speicherung sowie der spätere Abruf nicht mehr oder nicht mehr vollständig möglich.

Ein großer Störfaktor kann eine Gewalteinwirkung und der damit einhergehende Stress sein. Der Grund für die Störung im Konsolidierungsprozess ist das Stresshormon Cortisol, welches in großen Mengen produziert wird und die gedächtnisrelevanten Hirnstrukturen blockiert.³⁸ Dadurch können angenehme Ereignisse besser und leichter abgerufen und erinnert werden als unangenehme Ereignisse, da diese häufig mit Stress oder Angst verbunden sind.³⁹

Auch die Zeugenbetroffenheit geht mit dem physiologischen Stress einher. Dadurch wird sowohl die Informationsverarbeitung als auch die Informationsspeicherung

³⁷ Hermanutz, M.; Litzcke, S. (2012), S. 87

³⁸ Heubrock, D.; Donzelmann, N. (2010) S. 105 f.

³⁹ Ebd. S. 112

erheblich beeinträchtigt. Die Zeugenbetroffenheit unterscheidet sich, wie die anderen Störfaktoren auch, von Zeuge zu Zeuge. Denn dabei spielt die Empfindlichkeit des Zeugen eine Rolle, die Einen sind eher von einem Delikt geschockt, was für die Anderen als ein vergleichsweise harmloses Delikt erscheint.⁴⁰

3.1.2 Phänomen Knallzeuge

Der sogenannte „Knallzeuge“ nimmt das entstandene Ereignis lediglich durch ein Geräusch – den Knall – wahr, ohne dabei etwas von dem Geschehen beobachtet zu haben. Der Knallzeuge gibt in solch einem Fall jedoch an, den genauen Geschehensablauf darstellen zu können.⁴¹ Die unvollkommenen Sinneseindrücke werden durch den Knallzeugen unbewusst zu einem logischen Geschehensablauf durch unwahre Inhalte ergänzt, sodass sich für den Knallzeugen eine komplette Wahrnehmung ergibt. Anhand eines Verkehrsunfalles kann sich das Geschehen für den Knallzeugen wie folgt darstellen lassen: Er nimmt einen Zusammenstoß zweier Fahrzeuge durch einen Knall wahr. Jedoch hat er bis zu diesem Zeitpunkt nichts von dem Verkehrsunfall beobachten können. Nachdem er den Knall wahrgenommen hat, dreht er sich zu den Fahrzeugen um und sieht erst dann, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist. Anhand der dort wahrgenommenen Beobachtungen, zum Beispiel die Endlage der zerstörten Fahrzeuge, hat der Knallzeuge nur Sekunden später eine Vorstellung davon, wie es zu dem Verkehrsunfall gekommen sein kann.

Dabei liegt ein Wahrnehmungsfehler in Form der Gestaltergänzung vor, welcher in der richterlichen Beweiswürdigung zu beachten ist.⁴²

⁴⁰ Heubrock, Dietmar (2016), Lernen und Gedächtnis - Gedächtnispsychologische Grundlagen der Zeugenvernehmung, in: Porsch, Torsten; Werdes, Bärbel (Hrsg.) Polizeipsychologie, Göttingen, Hogrefe Verlag, S. 71

⁴¹ Schwarz, Robert (2019), Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK): Lehrbuch für Prüfung und Praxis, Springer Verlag, S. 321

⁴² Möllers, Martin; Kastner, Martin (2018) Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage, Verlag C.H.Beck (Beck-Online-Recherche: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fmoellers-wbpplr_3%2Fcont%2Fmoellerswbpplr.knallknall.htm&pos=1&hlwords=on)

3.1.3 Phänomen Klischeevorstellung

Auch Klischeevorstellungen können Einfluss auf die Erinnerungen eines Zeugen nehmen. Die Gefahr besteht darin Erinnerungen mit Klischeevorstellungen zu vermischen oder zu verzerren. Dabei spielen insbesondere offene oder unterschwellige Vorurteile über Personen oder Personengruppen eine Rolle. Heubrock nennt folgendes Beispiel anhand des Phänotypus eines Täters: Der Zeuge konnte erkennen, dass der Täter blonde Haare hatte und verbindet, aufgrund seines Menschenbildes und den ihm bekannten Vorurteilen, die blonden Haare mit blauen Augen, obwohl er die Augenfarbe nicht gesehen hat oder diese nicht bewusst wahrgenommen hat.⁴³ Es sind jedoch nicht nur Klischeevorstellungen, die die Wahrnehmung beeinflussen, sondern auch schemabasierte Vorstellungen. Dies bedeutet, dass der Mensch bei der Wahrnehmung Informationen in ein Schema selektiert, interpretiert und integriert. Als Beispiel gibt Hermanutz einen Banküberfall an; die meisten Menschen haben eine Vorstellung davon, wie ein solcher Banküberfall abläuft. Diese schemabasierte Vorstellung kann im Falle eines erlebten und wahrgenommenen Banküberfalls diesen beeinflussen.⁴⁴

3.1.4 Waffenfokuseffekt

Eine Form der Aufmerksamkeitsfokussierung ist der sogenannten Waffenfokuseffekt. Dieser beschreibt ein Phänomen, welches bei Zeugen erscheint, wenn bei einer Konfrontation mit einer Waffe die gesamte Aufmerksamkeit auf die Waffe als zentrales Gefahrensignal gerichtet wird und weitere Umstände im unmittelbaren Bereich der Waffe nicht mehr oder nicht mehr gut wahrgenommen werden.

Der Waffenfokuseffekt ist insbesondere dann bei einem Zeugen ausgeprägt, wenn dieser sich durch die Waffe unmittelbar bedroht fühlt. Das heißt, wenn sich die Waffe im Blickfeld des Zeugen befindet, wird der Blick nur noch auf die Waffe gerichtet, sodass

⁴³ Heubrock, D.; Donzelmann, N. (2010), S. 112

⁴⁴ Hermanutz, M; Litzcke, S. (2012), S. 87

die Personenwahrnehmung des Zeugen erheblich eingeschränkt ist und in den meisten Fällen Probleme bei der Personenbeschreibung und der Personenidentifizierung auftreten.⁴⁵ Doch allein das Andeuten einer Waffe, auf die der Täter unmittelbaren Zugriff hat, führt bei der bedrohten Person zu einer Aufmerksamkeitsverschiebung.⁴⁶

3.1.5 Own-Race-Effekt

Bei unterschiedlichen ethnischen Gruppenzugehörigkeiten von Täter und Opfer wird von dem Own-Race-Effekt oder dem „Ausländereffekt“ gesprochen. Das äußere Erscheinungsbild, insbesondere das Gesicht einer Person, welches der eigenen ethnischen Herkunft entspricht, kann besser wahrgenommen und enkodiert werden als das einer Person einer anderen ethnischen Gruppe. Dadurch entstehen ebenfalls Probleme bei der Wiedererkennung von Personen.

Im Bezug auf das Alter oder das Geschlecht des Täters kann diese Art von Effekt ebenfalls auftreten.⁴⁷

3.1.6 Falschinformations-Effekt & Suggestion

Der Falschinformations-Effekt tritt häufig auf, wenn zwischen dem Ereignis und der Befragung bereits eine gewisse Zeit vergangen ist und die Erinnerungen an das Ereignis verblasen. Dieser Effekt entsteht, wenn nach der Wahrnehmung aufgenommene verbale und / oder visuelle (falsche) Informationen über die Tat oder den Täter in das ursprüngliche Wahrnehmungsbild integriert wurden. Diese nachträglichen Informationen überschreiben die Erinnerung an das Ursprungsgeschehen, wodurch dieses nachhaltig verändert wird. Nachträgliche Veränderungen der Erinnerungen können beispielsweise durch einen Austausch mit weiteren Zeugen, durch Erzählungen im Bekanntenkreis oder

⁴⁵ Greuel, Luise (2016), Rechts- und Aussagepsychologie, in: Porsch, Torsten; Werdes, Bärbel (Hrsg.) *Polizei-psychologie*, Göttingen, Hogrefe Verlag, S. 307 f.

⁴⁶ Sporer, Siegfried; Sauerland, Melanie; Kocab, Kerstin (2014), *Personenidentifizierung*, in: Bliesener, Thomas; Lösel, Friedrich; Köhnken, Günter (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie*, Bern, Hogrefe Verlag

⁴⁷ Greuel, L. (2016), S. 308

durch medialen Einfluss entstehen. Jedoch können auch Vernehmungsbeamte Einfluss auf nachträgliche Veränderungen der ursprünglichen Erinnerung nehmen, indem sie mögliche Suggestionen während der Vernehmung oder Identifizierung (beispielsweise durch Lichtbilder) nicht erkennen.⁴⁸ Hermanutz erläutert eine Studie von Loftus und Palmer aus dem Jahr 1974 in dem alle Teilnehmer denselben Film von einem Verkehrsunfall mit zwei beteiligten Fahrzeugen zu sehen bekamen. Zusätzlich erhielten einige Teilnehmer die Frage, wie hoch die Geschwindigkeit der Fahrzeuge war als diese „ineinander krachten“ (Frage 1). Den anderen Teilnehmern wurde die Frage ebenfalls gestellt, lediglich mit dem Unterschied, dass ein anderes Verb in der Frage gewählt wurde. Diese Frage lautete: Wie hoch war die Geschwindigkeit der Fahrzeuge, als diese sich berührten? (Frage 2).

Die Schätzung bei Frage 1 war mit der Antwort von 40,5 Meilen pro Stunde (ca. 65,2 km/h) deutlich höher als die Antwort auf Frage 2 mit 31,8 Meilen pro Stunde (ca. 51,2 km/h).

Hinzu kommt, dass die Teilnehmer, die Frage 1 beantwortet haben, angaben, dass sie zerbrochenes Glas auf der Straße liegen gesehen hätten, obwohl in dem Film kein zerbrochenes Glas zu sehen war.⁴⁹

Ein weiterer Punkt der Suggestionen besteht in dem sogenannten Pygmalioneffekt. Der Pygmalioneffekt ist ein fremdbezogener Erwartungseffekt, bei dem der Einfluss von Leitbildern oder höher gestellten Personen die Wahrnehmung einer Person aufgrund der Erwartungen des Leitbildes verändert.⁵⁰ Im Vernehmungskontext bedeutet dies, dass bestimmte Reaktionen der Vernehmungsbeamten auf einzelne Aussageinhalte Einfluss auf das weitere Aussageverhalten des Zeugen haben könnten. Denn je mehr der Zeuge das Gefühl bekommt, dass das, was er sagt, „gut“ ist, um so stärker wird er dahingehend beeinflusst, dass er auf diesen Punkt verharret und diesen Aspekt weiter ausschmückt. Demnach ist es wichtig bei dem aktiven Zuhören seitens des

⁴⁸ Greuel, L. (2016), S. 309 f.

⁴⁹ Hermanutz, M; Litzcke, S. (2012), S. 90

⁵⁰ Hackbart, Marcel (2022), Die Lehrperson Als Golem Oder Galatea: Empirische Untersuchungen Zu Kompetenzerwartungen Von Lernenden an Lehrpersonen, Springer Verlag, S. 35

Vernehmungsbeamten, darauf zu achten, wie der Zeuge auf Reaktionen des aktiven Zuhörens reagiert. Reaktionen, die auf den Zeugen Einfluss nehmen könnten, sind zum Beispiel Lob oder Ermunterung.⁵¹ Auch Minimaläußerungen wie „ja“, „gut“, oder „aha“ kann die zu vernehmende Person unbewusst beeinflussen oder in eine Richtung lenken.⁵²

Somit können schon leichte Veränderung in der Fragestellung erheblichen suggestiven Einfluss auf die Zeugenaussage haben.⁵³

3.2 Physische Aspekte

Mögliche Einflussfaktoren im Rahmen der physischen Voraussetzung eines Menschen können unter anderem das Auge und das Ohr sein. In den meisten Fällen berichten Zeugen etwas darüber, was sie gesehen oder gehört haben.⁵⁴

Die weiteren Sinneswahrnehmungen durch den Tast-, Geruchs- oder Geschmackssinn werden in der Beweiswürdigung häufig außer Acht gelassen, da es sich dabei um sehr unzuverlässige Sinneswahrnehmungen handelt. Als Beispiel für die Schwächen des Tastsinns kann hier Folgendes angeführt werden: Ein Verwundeter kann Stöße, Stiche oder Schläge kaum unterscheiden, wobei Stiche und Schüsse oft nur als Stöße empfunden werden. Zudem können kaum Angaben zu der Anzahl der Schläge, Stiche oder Stöße gemacht werden. Sogar schwerste Verletzungen werden zunächst als harmlos empfunden, wohingegen kleinere Verletzungen große Schmerzen verursachen. Bei dem Geruchs- und Geschmackssinn kann kaum ein Zeuge zuverlässige Angaben tätigen, da dabei oft der objektive Geruchs- oder Geschmackssinn durch eigene Vorstellungen ersetzt wird.⁵⁵

⁵¹ Treuer, Wolf-Dieter; Schönberg, Katrin-Elena, Treuer, Thomas (2011), Leitfaden zur Zeugenvernehmung, München, Verlag C.H. Beck, S. 45

⁵² Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 298

⁵³ Hermanutz, M; Litzcke, S. (2012), S. 90

⁵⁴ Treuer, W., Schönberg, K. und Treuer, T., (2011), S. 41

⁵⁵ Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 12

Demnach beschäftigt sich dieses Kapitel hauptsächlich mit der Wahrnehmungsfähigkeit und den Grenzen der Sinnesorgane Augen und Ohren.

3.2.1 Visuelle Wahrnehmung

Es gibt viele verschiedene Faktoren, die das Sehvermögen einschränken können. Dazu gibt es zahlreiche individuelle Beeinträchtigungen aber auch entscheidende Schwächen, welche die Person selbst nicht beeinflussen kann.

Bei der visuellen Wahrnehmung spielen äußere Faktoren eine erhebliche Rolle. Die entscheidenden Schwächen, wodurch das Sehvermögen erheblich beeinträchtigt sein kann, sind unter anderem Folgende:

Zunächst kommt es bei der visuellen Wahrnehmung auf die Geschwindigkeit des ablaufenden Ereignisses an. Je schneller ein Ereignis geschieht, desto weniger kann das Auge wahrnehmen und dementsprechend aufnehmen. Diese schnellablaufenden Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsunfälle, können nur bruchstückhaft aufgenommen werden. Die fehlenden Informationen werden (wie zuvor bereits dargestellt) in der Erinnerung ergänzt beziehungsweise aufgefüllt.

Das Auge ist zudem stark auf Lichtquellen angewiesen, um etwas wahrzunehmen und erfassen zu können.

Die Farberkennung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um Farben zu erkennen, benötigt das menschliche Auge eine weiße Lichtquelle, welche Farben erst erkennbar macht.

Zudem ist die hell-dunkel-Adaption eingeschränkt. Das bedeutet, dass sich das Auge zunächst einmal an die Dunkelheit gewöhnen muss, um etwas in der Dunkelheit wahrnehmen zu können. Das Auge adaptiert nur sehr langsam von Helligkeit zur Dunkelheit, wodurch die Wahrnehmung bei dem Übergang von einer hellerleuchteten Umgebung in eine dunkle Umgebung stark beeinträchtigt ist.⁵⁶ Betritt eine Person einen dunklen

⁵⁶ Treuer, W., Schönberg, K. und Treuer, T., (2011), S. 41

Raum, so ist es dieser nicht sofort möglich den Inhalt des Raumes zu erfassen. Bis diese Person in dem dunklen Raum Orientierung findet und etwas sieht, dauert es einige Minuten. Die Dauer der Dunkelanpassung ist altersabhängig und nimmt mit dem Alter zu. Die Adaption von der Dunkelheit zur Helligkeit geschieht hingegen schnell.

Die angesprochenen individuellen Beeinträchtigungen können unter anderem durch Sehschwächen wie Kurz- oder Weitsichtigkeit oder weitere krankheitsbedingten Sehbeschränkungen entstehen, sofern diese nicht durch Hilfsmittel, wie zum Beispiel das Tragen oder Nutzen von Sehhilfen, ausgeglichen werden. Hinzu kommt, dass Menschen, die nur auf einem Auge über die Sehkraft verfügen, Probleme beim räumlichen Sehen haben. Personen, die an einer Farbenblindheit leiden, mangelt es an dem Erkennen von bestimmten Farben. Außerdem schränkt der Konsum von Alkohol und Drogen das periphere Sehen erheblich ein.⁵⁷

3.2.2 Auditive Wahrnehmung

Das Ohr ist nach dem Auge das zuverlässigste Wahrnehmungsorgan des Menschen.

Die Wahrnehmungen, die über die Ohren aufgenommen werden, können unterschiedliche Quellen haben. Zum Beispiel werden Gespräche über das Ohr aufgenommen oder aber auch andere von Menschen produzierte Laute oder Geräusche sowie Geräusche, die beispielsweise durch einen Zusammenstoß von Fahrzeugen entstehen. Dabei ist es wichtig zu wissen, welche Einschränkungen und Grenzen die Ohren des Menschen aufweisen und wie zuverlässig die auditive Wahrnehmung ist.

Die Zuordnung von Stimmen ist nur bedingt zuverlässig, je nachdem wie oft diese bereits gehört worden ist, das bedeutet, je bekannter die Stimme, um so leichter ist diese zuzuordnen. Die Richtung, aus der ein Geräusch zu hören ist, ist nur schwer zu bestimmen.⁵⁸ Ein leises Geräusch scheint in den meisten Fällen weit entfernt zu sein, während ein lautes Geräusch in der Nähe erzeugt worden zu sein scheint. Versuche zeigen, dass

⁵⁷ Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 10 f.

⁵⁸ Treuer, W., Schönberg, K. und Treuer, T. (2011) S. 41 f.

es schwer zu erkennen ist, aus welcher Richtung oder Entfernung ein Geräusch letztlich stammt. Daher ist es wichtig, dass der Zeuge das Geräusch so genau wie möglich beschreibt und weitere Umstände dahingehend klären zu können.⁵⁹ Auch die Wiedergabe von Gesprächen ist nur bedingt wortgetreu möglich. Dies hängt jedoch auch mit der allgemeinen Aufnahmefähigkeit und der individuellen Abspeicherung des Gespräches zusammen.

Zudem spielen bei der auditiven Wahrnehmung individuelle Beschränkungen eine Rolle. Dabei kommt vor allem eine Schwerhörigkeit zum Tragen.⁶⁰

4. Falschaussagen

In dem ersten Kapitel dieser Arbeit wurde bereits der Begriff „Falschaussage“ definiert. Doch es stellt sich noch die Frage wie diese beiden Arten einer Falschaussage, sprich unbewusste und bewusste Falschaussage, entstehen und welche Einflussfaktoren dabei eine Rolle spielen können.

4.1 Unbewusste Falschaussagen

Eine unbewusste Falschaussage eines Zeugen kann unter anderem aus folgenden Arten von Fehlern resultieren: Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Wiedergabefehler. Diese ergeben sich aus Irrtümern, die dem Zeugen nicht bewusst sind.

4.1.1 Wahrnehmungsfehler

Die Wahrnehmung ist die erste Phase des gesamten Prozesses. Ein Geschehen wird mit den Sinnesorganen eines Menschen aufgenommen und anschließend in das

⁵⁹ Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 11 f.

⁶⁰ Treuer, W., Schönberg, K. und Treuer, T., (2011), S. 41 f.

Bewusstsein übertragen. Wahrnehmungsfehler ergeben sich dabei entweder aus den Grenzen der Sinnesorgane oder aus der persönlichkeitsgebundenen Wahrnehmung.

Objektive Grenzen der Sinnesorgane können Folgende sein: die Aufnahme des Geschehens kann durch äußere Umstände beeinflusst werden. Bedient man sich dazu an dem Beispiel eines Verkehrsunfalles, kann die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs eine erhebliche Rolle bei der Wahrnehmung dieses Ereignisses spielen. Zudem können auch die Lichtverhältnisse von Bedeutung sein, denn in der Dunkelheit sind Einzelheiten oft schlechter erkennbar als bei guten Lichtverhältnissen.

Weiterhin können Fehler, wie im vorherigen Kapitel bereits beschrieben, durch körperliche Defizite bei der Wahrnehmung ein Störfaktor sein. Beispiele hierfür sind Hör- sowie Sehschwächen, sofern diese nicht durch Hilfsmittel ausgeglichen werden.

Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass es bereits ohne die genannten Einflussfaktoren unmöglich ist, alle Informationen und Details eines Ereignisses zu erfassen.

Zudem ist die Wahrnehmung eines jeden Menschen persönlichkeitsgebunden, das bedeutet, der Mensch nimmt nie nur objektiv, sondern objektiv-subjektiv wahr. Die persönlichkeitsgebundene Wahrnehmung erfolgt in zwei Stufen: Perzeption und Apperzeption.

Bei der ersten Stufe, der Perzeption, handelt es sich um die Empfindung, die unmittelbare noch nicht interpretierte Reaktion der Sinnesorgane auf die aufgenommenen Reize sowie die unmittelbar erlebten Ergebnisse dieser Reaktionen. Die Apperzeption beschreibt die Wahrnehmung, also die sinnhafte Verarbeitung der Reize.

Jedoch weisen beide Stufen ihre Grenzen auf.

Wahrnehmungen erfolgen nur selektiv, um eine Reizüberflutung zu vermeiden. Zudem werden Vorgänge, die gleichzeitig stattfinden, nicht erfasst, wenn sich der Mensch auf etwas anderes konzentriert. Die Auswahl der aufgenommenen Informationen ist individuell. Sie ist abhängig von Erwartungen und Interessen des jeweiligen Zeugen. Dazu spielen die bisherigen Erfahrungen des Zeugen eine Rolle, das heißt, dass Vorgänge eher aufgenommen werden, wenn dafür Verständnis aufgebracht werden kann oder der Zeuge eine ähnliche Situation bereits erlebt hat.

Die Grenzen der Perzeption liegen damit sowohl in der selektiven Wahrnehmung des Zeugen, als auch in der Steuerung der Interessen sowie der Erwartungshaltung des Zeugen.

Die selektive Wahrnehmung wird vom Menschen jedoch nicht als solche erkannt. Die aufgenommenen Bruchstücke werden weiterverarbeitet, um ein sinnvolles Ganzes zu konzipieren. In diesem Vorgang werden die Bruchstückstücke mit anderen Informationen aufgefüllt oder mit subjektiver Schlussfolgerung verlängert,⁶¹ da jeder Mensch seinen Wahrnehmungen einen Sinn gibt.⁶² Bei der Ergänzung der nicht wirklich wahrgenommenen Bruchstücke spielen Erfahrungen, Vorurteile, Motivationen und Konformitätsdruck eine große Rolle.⁶³

Komplexe Ereignisse können nicht mit allen Details aufgenommen und gespeichert werden. Es werden lediglich die für den Zeugen als wichtig empfundenen Handlungselemente gespeichert, die das spätere Erinnern an dieses Ereignis erleichtern sollen. Die zum Teil unverständlichen und unvollständigen Informationseinheiten werden durch den konstruktiven Charakter des Gedächtnisses schließlich in einen sinnvollen Zusammenhang gebracht und ergänzt.⁶⁴

Das Problem besteht hier also darin, dass das tatsächliche Geschehen nicht mehr von den Ergänzungen zu trennen ist und der Zeuge somit nicht wahrheitsgemäß aussagen kann.⁶⁵

4.1.2 Verarbeitungsfehler

Fehler können auch noch nach der Wahrnehmungsphase in der Verarbeitung der Informationen auftreten. Dabei liegt der Ursprung der Fehler in der spezifischen

⁶¹ Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 5-19

⁶² Treuer, W., Schönberg, K., & Treuer, T. (2011), S. 44

⁶³ Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 5-19

⁶⁴ Heubrock, D.; Donzelmann, N. (2010), S. 109

⁶⁵ Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 5-19

Funktionsweise des menschlichen Gehirns. Informationen können vergessen, verdrängt oder überlagert werden.

Vergessen werden solche Informationen, wenn diese nach der Wahrnehmung und Weiterleitung nur in das Gedächtnis und nicht in das Langzeitgedächtnis übertragen worden sind. Erst dort wird das aufgenommene Ereignis zu dauerhaften Mustern verarbeitet. Gelingt dieser Prozess nicht, werden die Informationen vergessen. Der Prozess des Vergessens ist jedoch individuell und ist abhängig von den Interessen des Zeugen. Je irrelevanter dem Zeugen der Eindruck erscheint, desto schneller vergisst er diesen. Zudem kommt der zeitliche Faktor hinzu, denn je länger das Ereignis zurückliegt, desto schlechter ist die Erinnerung des Zeugen.

Bei der Verdrängung von Informationen handelt es sich um einen Abwehrmechanismus, bei dem Informationen nicht aufgenommen oder umgedeutet werden, wenn diese nicht in die Vorstellungswelt des Zeugen passen.

Zusätzlich kann eine Überlagerung von zutreffenden Wahrnehmungen stattfinden. Dabei wird bereits erlangtes wichtiges Wissen mit sachverhaltsirrelevanten Informationen überschrieben oder vermischt.⁶⁶

4.1.3 Wiedergabefehler

Bei der dritten Phase, der Wiedergabe, werden sowohl die Fehler aus der Wahrnehmung und der Verarbeitung reproduziert als auch Fehler in der Wiedergabe selbst produziert. Diese Fehler kommen unter anderem durch fehlende Kompetenz, das Geschehen so darzustellen, dass auch Personen, die bei dem Ereignis nicht vor Ort waren, dies nachvollziehen können. Verursacht werden kann dies durch persönliche Voraussetzungen, wie zum Beispiel das Alter des Zeugen oder bestimmte Erkrankungen, an denen der Zeuge leidet. Die oben beschriebene Hemmung kann zudem durch das psychologische

⁶⁶ Häcker, R.; Schwarz, V.; Treuer, W. (2014), S. 29 f.

Befinden des Zeugen hervorgerufen werden. Durch Nervosität kann beispielsweise das Frageverständnis und das Ausdrucksvermögen des Zeugen eingeschränkt werden.⁶⁷

4.2 Bewusste Falschaussagen

Eine bewusste Falschaussage beruht auf der Motivation der falschaussagenden Person und ist nicht mehr auf individuelle Fehler oder äußere Umstände zurückzuführen. Die Motivation, ein Geschehen bewusst falsch wiederzugeben, kann unterschiedlicher Natur sein. Eine bewusste Falschaussage kann schädigungsorientiert oder selbstwertdienlich sein. Eine schädigungsorientierte bewusste Falschaussage kann beispielsweise Rache am Beschuldigten involvieren. Die selbstwertdienliche, völlig losgelöst von dem Beschuldigten, bewusste Falschaussage kann dazu dienen ein eigenes Fehlverhalten zu kaschieren oder Zuwendung zu erhalten.⁶⁸

Auf weitere Motive und Hintergründe einer bewussten Falschaussage wird im Verlauf dieser Arbeit eingegangen (s. Kap. 6.3).

5. Merkmalsorientierte Aussageanalyse

Die Glaubwürdigkeitsbegutachtung unterliegt folgender Fragestellung:

„Könnte der Zeuge mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüsse von Dritten seine spezifische Aussage über die dem Beschuldigten angelastete(n) Tat(en) machen, wenn er diese überhaupt nicht oder nicht in der geschilderten Form erlebt hätte?“⁶⁹

⁶⁷ Arntzen, Friedrich (2011), Psychologie der Zeugenaussage: System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, 5. Auflage, München, Verlag C.H. Beck, S. 73

⁶⁸ Pfundmair, Michaela (2020), Psychologie bei Gericht, Berlin, Springer Verlag, S. 20

⁶⁹ Greuel, L. (2016), S. 298

5.1 Aussagepsychologische Voraussetzungen

Um die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage beurteilen zu können, ist aus aussagepsychologischer Sicht zu überprüfen, ob der vom Zeugen geschilderte Sachverhalt als erlebnisgestützt und zuverlässig dargestellt worden ist. Für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage ist das Vorliegen von drei psychologischen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, notwendig, um den Erlebnisgehalt und die Zuverlässigkeit der konkreten Aussage zu bestätigen. Die drei Voraussetzungen beinhalten die Aussagetüchtigkeit, die Aussagequalität und die Aussagezuverlässigkeit.⁷⁰ Diese werden im Folgenden genauer erläutert.

5.1.1 Aussagetüchtigkeit

„Die Aussagetüchtigkeit ist die grundsätzliche Fähigkeit einer aussagenden Person, Situationen zuverlässig wahrzunehmen, über einen längeren Zeitraum zu speichern und weitgehend selbstständig abzurufen, sowie angemessen zwischen verschiedenen Quellen einer Erinnerung unterscheiden zu können. Weiter umfasst sie die Fähigkeit, in der Befragungssituation eine für Dritte nachvollziehbare Schilderung zu produzieren.“⁷¹

Bei der Aussagetüchtigkeit geht es also um die Bewertung, ob die aussagende Person in der Lage ist, eine zuverlässige Aussage formulieren zu können und damit einen Beitrag zur gerichtlichen Wahrheitsfindung leisten zu können.⁷² Eine Aussage über reale und erlebte Geschehnisse weicht immer von dem tatsächlichen Geschehen ab. Es liegen ereignis- sowie personenabhängig mehr oder weniger Abweichungen zwischen der Geschehenswiedergabe und dem tatsächlichen Geschehen vor.⁷³ „Die Aussagetüchtigkeit ist somit eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine glaubhafte

⁷⁰ Ebd. S. 299

⁷¹ Pfundmair, M. (2020), S. 5

⁷² Greuel, L. (2016), S. 299

⁷³ Pfundmair, M. (2020), S. 5

Aussage. Liegt sie vor, heißt dies noch nicht, dass die entsprechende Aussage auch als glaubhaft beurteilt werden kann. Liegt sie jedoch nicht vor, so ist dies gleichbedeutend mit der Feststellung, dass von diesem Zeugen keine zuverlässige Aussage erwartet werden kann.⁷⁴ Dies kann die Folge mit sich tragen, dass die entsprechende Aussage in dem Verfahren nicht weiter berücksichtigt werden kann.

Grundvoraussetzungen für das Vorliegen der Aussagetüchtigkeit, sind unter anderem eine adäquate Situationswahrnehmung, die Speicherung über längeren Zeitraum und der weitestgehend selbstständige Abruf der benötigten Informationen. Weiterhin sind andere Fähigkeiten notwendig, die sich auf die spezifische Befragungssituation beziehen. Dazu gehören Fähigkeiten, um eine nachvollziehbare Schilderung für Dritte produzieren zu können. Dies beinhaltet vor allem das sprachliche Ausdrucksvermögen, Kontrollmöglichkeiten gegenüber einer suggestiven Beeinflussung sowie die Beherrschung relevanter kommunikativer Kompetenzen.⁷⁵

Liegt die Aussagetüchtigkeit zumindest eingeschränkt vor, wird im nächsten Schritt, überprüft, ob die Aussage für eine erlebnisechte Erinnerung charakteristische Qualitätsmerkmale aufweist.⁷⁶

Grundsätzlich kann bei erwachsenen Personen davon ausgegangen werden, dass sie über die notwendige Aussagetüchtigkeit verfügen. Dies kann jedoch zum Beispiel bei krankheitsbedingten Einschränkungen des psychischen Zustandes der Person nicht der Fall der sein. Auch bei vorübergehender geistiger Einschränkung durch Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholkonsum kann die Aussagetüchtigkeit sehr eingeschränkt sein. Bei Kindern kann die Aussagetüchtigkeit etwa ab dem vierten Lebensjahr erwartet werden.⁷⁷ Eine Beeinträchtigung der allgemeinen Aussagetüchtigkeit kann auch bei Menschen mit einer geistigen Behinderung oder bei Kindern und Jugendlichen mit einem niedrigen Entwicklungsstand vorliegen. Des Weiteren können hirnorganische

⁷⁴ Greuel, L. (2016), S. 299

⁷⁵ Volbert, Renate; Lau, Steffen (2008), Aussagetüchtigkeit, in: Volbert, Renate; Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe Verlag, S. 290 f.

⁷⁶ Greuel, L. (2016), S. 299

⁷⁷ Arntzen, F. (2011), S. 145

Beeinträchtigungen nach Unfällen dazu führen, dass die Aussagetüchtigkeit eines Zeugen nicht mehr gegeben ist.⁷⁸ Jedoch ist es einzelfallabhängig im Bezug auf die kognitive Entwicklung des Kindes, der Art des zu berichtenden Geschehnisses sowie der zeitliche Abstand bis zur Reproduktion. Auch bei Erwachsenen in sehr hohem Alter können Einschränkungen oder eine völlige Aufhebung der Aussagetüchtigkeit zu erwarten sein. Dies ist insbesondere bei einer Demenzerkrankung der Fall oder dann, wenn Anhaltspunkte für einen altersbedingten kognitiven Abbau gegeben sind.⁷⁹

5.1.2 Aussagequalität

Bei der Aussagequalität geht es um das Vorhandensein der notwendigen Qualitätsmerkmale für die Feststellung einer erlebnisbasierten Zeugenaussage. Dabei wird überprüft, ob die Aussage solche Qualitätsmerkmale aufweist und ob gleichzeitig von dem Zeugen außerhalb der Anlehnung an wirklich geschehene Erlebnisse nicht frei produziert werden können.⁸⁰ Allgemeine Merkmale, die für die Qualität des Inhalts einer Aussage sprechen, sind zum Beispiel Detailreichtum und Strukturgleichheit sowie eine fortlaufende logische Konsistenz in der Aussage. Qualität in der Aussageweise eines Zeugen zeichnet sich speziell durch eine unstrukturierte und ungesteuerte Art und Weise aus. Eine unstrukturierte Aussage weist vor allem zeitliche Vor- und Rückgriffe auf und der Zeuge berichtet in einer nicht chronologischen Reihenfolge. Einem Zeugen, der eine Falschaussage äußert, kann es nicht gelingen, eine derart unstrukturierte Aussage kundzugeben, ohne sich dabei in Widersprüche zu verwickeln.

Weitere spezielle Merkmale, die die Qualität einer erlebnisgestützten Aussage auszeichnen, sind die Schilderungen von räumlichen und zeitlichen Verknüpfungen sowie von Gesprächen und Interaktionen. Außerdem werden originelle und nebensächliche Details

⁷⁸ Hermanutz, Max; Litzke, Sven; Kroll, Ottmar (2018), Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit - Leitfaden, 4. Auflage, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, S. 47

⁷⁹ Köhnken, Günter; Kallwitz, Simone (2021), Fehlerquellen in Aussagepsychologischen Gutachten, in: Deckers, Rüdiger; Köhnken, Günter (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag, S. 22

⁸⁰ Greuel, L. (2016), S. 300

geschildert, die zur Konstruktion des Straftatbestandes nicht zwingend erforderlich wären, jedoch von dem Zeugen selbst als wichtig erachtet werden. Die nebensächlichen Einzelheiten finden für den Zeugen eine subjektive Bedeutung in einer für ihn bedeutsamen Situation, zum Beispiel der Opferwerdung. Entsprechend derartige nebensächliche Details hat der falschaussagende Zeuge meist nicht.

Auch motivationsbezogene Merkmale finden in der Aussagequalität eine Bedeutung. Dazu gehört insbesondere, dass der Zeuge spontan seine Aussage verbessert und zu einem bereits genannten Punkt weitere Einzelheiten erwähnen kann oder auch ein spontanes Eingeständnis von Erinnerungslücken.⁸¹

5.1.3 Aussagezuverlässigkeit

Bei der Überprüfung der Aussagezuverlässigkeit geht es darum festzustellen, ob für die Aussage auch nicht intentionale Verfälschungs- oder Verzerrungseffekte ausgeschlossen werden können. Durch die Rekonstruktion der Aussageentstehung und -entwicklung soll überprüft werden, ob gegebenenfalls suggestive, also externe Einflüsse oder autosuggestive Prozesse (interne Störfaktoren), die Aussage verfälscht oder induziert haben könnten. Bei der Aussagezuverlässigkeit handelt es sich schließlich nicht um eine absichtlich getätigte Falschaussage, sondern um kognitive Fehler. Dabei können „falsche Erinnerungen“ von dem Zeugen mit subjektiver Gewissheit geschildert werden, obwohl sich das Ereignis nicht in der Art und Weise zugetragen hat, wie es vom Zeugen dargestellt worden ist.⁸²

Die Art und Weise der Vernehmungsgestaltung spielt eine wichtige Rolle, um das Vorliegen der Aussagezuverlässigkeit zu gewährleisten. Denn auch Vernehmungsbeamte können den Zeugen durch kleine Fehler in der Vernehmung ebenfalls zu einer unbewussten Falschaussage lenken.

⁸¹ Greuel, L. (2003), S. 84-87

⁸² Greuel, L. (2016), S. 302

Der Vernehmungsbeamte muss insbesondere zwei Aspekte der Aussagezuverlässigkeit beachten, um einer erfolgreichen Vernehmung gerecht werden zu können. Zum einen ist der Frage nachzugehen, mit welchen Personen und unter welchen Bedingungen der Zeuge bereits über den Sachverhalt gesprochen hat und welche Befragungen seitdem durch Dritte stattgefunden haben. Des Weiteren muss der Vernehmungsbeamte die Vernehmung so gestalten, dass der Zeuge keinen (weiteren) suggestiven Einflüssen ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass der Vernehmungsbeamte eine Befragungstechnik anwenden sollte, die es dem Zeugen ermöglicht, durch Bereitstellung geeigneter Erinnerungshilfen das Bestmögliche von seinen Erinnerungen abrufen zu können. Dabei muss es dem Zeugen dennoch gelingen, eine eigenständige und unbeeinflusste Aussageleistung zu erbringen.⁸³

5.2 Glaubhaftigkeitskriterien

Es gibt verschiedene Systeme und Methoden eine glaubwürdige beziehungsweise unglaubwürdige Zeugenaussage zu erkennen. Dabei helfen insbesondere verschiedene Kriterien oder Merkmale, die die nötigen Hinweise geben können, um vor Gericht eine Entscheidung über die Glaubwürdigkeit treffen zu können. In dieser Arbeit werden zwei sich ähnelnde und aufeinander aufbauende Theorien aufgezeigt.

5.2.1 Glaubhaftigkeitskriterien nach Arntzen (1970)

In Vernehmungen mit Zeugen stellen sich oft verschiedene Aussageeigenarten heraus, die wiederum zu Glaubhaftigkeitsmerkmalen werden können. Im Folgenden werden drei Arten von Glaubhaftigkeitskriterien vorgestellt: Dabei handelt es sich um den Aussageinhalt, den Aussageverlauf und die Aussageweise.

Zunächst geht es um Glaubhaftigkeitskriterien, die sich aus dem Aussageinhalt ergeben.

⁸³ Greuel, L. (2016), S. 88

Dabei spielen die Detaillierung und die inhaltlichen Besonderheiten einer Aussage sowie die Homogenität einer Aussage eine Rolle.⁸⁴

Unter der Detaillierung und den inhaltlichen Besonderheiten fallen die Schilderungen eigenpsychologischer Vorgänge. Dabei beschreibt der Zeuge Gefühle wie Angst, Enttäuschung, Ekel oder stellt seine Überlegungen dar, die während des Geschehens präsent waren, um aus der unangenehmen Situation zu entkommen. Die phänomengebundene Schilderung beinhaltet unreflektierte Darstellungen, die sich nicht künstlich in eine Aussage einbringen lassen und ist auf das rein äußerliche Phänomen des Beobachtungsgegenstandes beschränkt. Außerdem werden ausgefallene und originelle Einzelheiten wie genaue Ortsangaben und Personenbeschreibungen in die Aussage hineingebracht, auch ohne dazu aufgefordert zu werden. Gespräche, welche zu dem Ereignis beigetragen haben oder in dem Zusammenhang in der Erinnerung des Zeugen geblieben sind, werden oft aus den unterschiedlichen Rollen wiedergegeben sowie mit darauffolgenden Reaktionen oder Handlungen in Zusammenhang gebracht.⁸⁵

Die Homogenität in einer Aussage ist gegeben, wenn die inhaltlichen Details sich zu einem Ganzen ohne Unstimmigkeiten zusammenschließen, sodass deren Einzelheiten in einen integrierten Zusammenhang gebracht werden können und in der Folge der Inhalt der Aussage auch richtig ist. Die Homogenität ist dementsprechend nicht gegeben, wenn sachliche Widersprüche vorliegen. Ein Beispiel hierfür ist, dass der Zeuge Beobachtungen schildert, die unmöglich gleichzeitig geschehen sein können oder der Zeuge eine genaue Beschreibung zu einer Situation darstellt, diese jedoch (laut dem Zeugen) in absoluter Dunkelheit stattgefunden haben soll.

Hinzuzufügen ist, dass eine Aussage, die nachträglich auf unerwartete Fragen rasch ergänzt werden kann, speziell gegen eine „ingeredete“ oder „eingedrillte / auswendig gelernte“ Falschaussage spricht. Bei Falschaussagen wird möglichst früh und wirksam alles zur Geltung gebracht werden, was der Zeuge zu sagen hat ohne naheliegende Ergänzungen angeben zu können.⁸⁶

⁸⁴ Arntzen, F. (2011), S. 15

⁸⁵ Ebd., S. 27-33

⁸⁶ Ebd., S. 48 ff.

Weitere Glaubhaftigkeitskriterien können sich aus dem Verlauf der Aussageentwicklung ergeben. Dabei geht es um die relative Konstanz und Inkonzanz einer Aussage in zeitlich auseinanderliegenden Befragungen.⁸⁷

Die Konstanz beschreibt die Übereinstimmung bei aufeinanderfolgenden Vernehmungen desselben Zeugen. Auch bei Vernehmungen, die bis zu zwei Jahre auseinander liegen, darf man bei glaubhaften Aussagen folgende übereinstimmende Punkte erwarten:

- Schilderungen von Handlungen, die für den Zeugen das Kerngeschehen darstellen
- Benennen der Handlungspartner, die unmittelbar beteiligt waren
- Grobe Angaben zur Örtlichkeit der Handlung
- Angaben zu Örtlichkeitswechseln
- Gegenstände, die unmittelbar zum Geschehen beigetragen haben
- Helligkeit / Dunkelheit an der Handlungsortlichkeit.⁸⁸

Hinzuzufügen ist, dass Schilderungen, die auf wirklichen Erlebnisbezug basieren über mehrere Befragungen mehr Übereinstimmungen haben als erfundene Aussagen. Allerdings wird keine vollkommene Übereinstimmung erwartet.⁸⁹

Eine glaubwürdige Aussage darf also auch eine gewisse Inkonzanz beinhalten. Die Inkonzanz beschreibt die natürlichen Erinnerungsverluste, die sich unter anderem durch folgende Punkte zeigen:

- Voneinander abweichende Schätzungen oder Zahlen
- Verwechslung links und rechts
- Angaben zur Kleidung, zu Wetterverhältnissen oder zu einem genauen Wortlaut

Zudem ist anzumerken, dass den Menschen individuelle Gedächtnisunterschiede zu Grunde liegen. Jeder Zeuge hat Schwächen in der Gedächtnisleistung. Auf der einen

⁸⁷ Ebd., S. 16

⁸⁸ Ebd., S. 52 f.

⁸⁹ Pfundmair, M. (2020), S. 12

Seite gibt es Zeugen, die Kleidung ohne Probleme beschreiben können, auf der anderen Seite können Zeugen Gespräche nahezu wortwörtlich wiedergeben. Somit muss in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit bei jedem Zeugen Erinnerungsschwächen oder -ausfälle vorliegen.⁹⁰

Des Weiteren ergeben sich Glaubhaftigkeitskriterien aus der Aussageweise. Dabei ist insbesondere die Inkohärenz einer Aussage von großer Wichtigkeit.⁹¹

Die Inkohärenz beschreibt die unzusammenhängende, ungeordnete Darstellungsweise, bei der sich die Einzelheiten der Aussage für den Vernehmenden aber im weiteren Verlauf zu einem geschlossenen Bild zusammenfügen. In der Zeugenaussage werden Erlebnisse unzusammenhängend und sprunghaft vorgebracht, Bruchstücke des Geschehens sind in der Aussage verstreut und werden nicht in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben. Jedoch ergibt das scheinbare Chaos in der Aussage durch gezieltes Nachfragen des Vernehmenden ein geschlossenes Bild, welches frei von Unstimmigkeit ist. Die Einzelteile werden sinnbildlich zu einem homogenen Mosaikbild zusammengefügt.⁹²

Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass es für die meisten Zeugen unmöglich ist, eine Falschaussage mit zahlreichen Einzelheiten auszuschnücken. Die genannten Glaubhaftigkeitskriterien können nicht als einzelnes Kriterium genutzt werden, um anschließend über die Glaubwürdigkeit zu entscheiden. Dazu müssen die einzelnen Merkmale untereinander in Zusammenhang stehen.

Neben den Kriterien der individuellen Aussageeigenarten darf der einfache Abgleich zwischen der Zeugenaussage und den Sachbeweisen nicht außer Acht gelassen werden. Sollten zwischen den vorliegenden Sachbeweisen und einer Zeugenaussage Widersprüche auftreten, muss überprüft werden, ob die Aussage des Zeugen unglaubwürdig ist oder der Fehler bei der Aufnahme und Auswertung der Sachbeweise entstanden ist. Bei falscher beziehungsweise unglaubwürdiger Zeugenaussage kann der Zeuge gezielt weiter befragt werden und gegebenenfalls mit den Widersprüchen zu den Sachbeweisen

⁹⁰ Arntzen, F. (2011), S. 55-61

⁹¹ Ebd. S., 16

⁹² Ebd., S. 76

konfrontiert werden. Dabei sind dann die oben genannten Glaubhaftigkeitskriterien wieder zu beachten.⁹³

5.2.2 Kriterienorientierte Inhaltsanalyse nach Steller und Köhnken

Steller und Köhnken entwickelten im Jahr 1989 einen Kriterienkatalog basierend auf bereits veröffentlichten Glaubhaftigkeitsmerkmalen, zu denen unter anderem die dargestellten Glaubhaftigkeitskriterien von Friedrich Arntzen (1970) sowie die Hypothese von Udo Undeutsch (s. Kap. 5.3.2) zählen.

Bei Steller und Köhnken ist die Rede von „Realkennzeichen“, welche sich im Großteil mit den Merkmalen von Arntzen überschneiden, jedoch anders aufgeteilt sind.⁹⁴ Die kriterienorientierte Inhaltsanalyse umfasst insgesamt 19 Glaubhaftigkeitsmerkmale, welche in fünf Merkmalskategorien eingeteilt sind.⁹⁵ Die Aufteilung der verschiedenen Merkmale in einzelne Merkmalskategorien sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Da sich viele Merkmale mit denen von Friedrich Arntzen überschneiden, wird im Folgenden darauf verzichtet, auf jedes dieser Merkmale genauer einzugehen.

⁹³ Ebd., S. 107

⁹⁴ Rönspies-Heitmann, Jelena (2022), Kriterienorientierte Inhaltsanalyse Von Zeugenaussagen: Eine Empirische Untersuchung Zur Validität Ausgewählter Glaubhaftigkeitsmerkmale, Bonn, Springer Verlag, S.6

⁹⁵ Lafrenz, B. (2012), S. 6

Tab. 1: Realkennzeichen nach Steller und Köhnken (aus Pfundmair, 2020, S. 14)

Allgemeine Merkmale	1. Logische Konsistenz 2. Ungeordnet sprunghafte Darstellung 3. Quantitativer Detailreichtum
Spezielle Inhalte	4. Raum-zeitliche Verknüpfungen 5. Interaktionsschilderungen 6. Wiedergabe von Gesprächen 7. Schilderungen von Komplikationen im Handlungsverlauf
Inhaltliche Besonderheiten	8. Schilderungen ausgefallener Einzelheiten 9. Schilderungen nebensächlicher Einzelheiten 10. Phänomengemäße Schilderungen unverstandener Handlungselemente 11. Indirekt handlungsbezogene Schilderungen 12. Schilderungen eigener psychischer Vorgänge 13. Schilderungen psychischer Vorgänge des Beschuldigten
Motivationsbezogene Inhalte	14. Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage 15. Eingeständnis von Erinnerungslücken 16. Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage 17. Selbstbelastungen 18. Entlastungen des Beschuldigten
Deliktspezifische Inhalte	19. Deliktspezifische Aussageelemente

Der Tabelle 1 sind insgesamt fünf Merkmalskategorien zu entnehmen, auf die im Folgenden kurz eingegangen wird.

Die allgemeinen Merkmale beziehen sich auf die Aussage in ihrer Gesamtheit. Diese sind eine Grundvoraussetzung für eine weiterführende Prüfung der Glaubwürdigkeit der Aussage. Sie reichen jedoch nicht aus, um festzustellen, ob eine Aussage erlebnisbasiert ist oder nicht.

Die speziellen Merkmale beziehen sich auf die inhaltlichen Details der Aussage. Bei diesen Merkmalen handelt es sich um Qualitätsmerkmale, die von einer falschaussagenden Person so nicht gänzlich zu erfüllen sind.

Bei den inhaltlichen Besonderheiten handelt es sich ebenfalls um Qualitätsmerkmale, die bei einer Aussage, die nicht tatsächlich wahrgenommen wurde, kaum erfüllt werden können. Hierbei geht es um Informationen, die offensichtlich nicht zur Sachverhaltsklärung beitragen, jedoch trotzdem von dem Zeugen angebracht werden. Eine

Falschaussage müsste also mit vielen unnötigen Informationen „überfrachtet sein“, welche zusätzlich logisch in die Aussage integrieren werden müssen.

Die strategisch-motivationsbezogenen Inhalte, wie sie in der Tabelle aufgelistet sind, stellen Eingeständnisse dar. Diese gelten jedoch nur als Qualitätsmerkmal, wenn die aussagende Person diese selbst einbringt, ohne dass dem eine Nachfrage vorher ging.

Bei den deliktspezifischen Inhalten einer Aussage handelt es sich um Schilderungen, die kriminalpsychologischen oder viktimologischen Erkenntnissen entsprechen, die Außenstehende jedoch nicht kennen.⁹⁶ Häufig liegt dabei ein Widerspruch zwischen den deliktspezifischen Elementen und dem Alltagswissen vor.⁹⁷

Können die in der Abbildung aufgelisteten Merkmale in dem freien Bericht eines Zeugen erkannt werden, spricht dies dafür, dass der Zeuge etwas Erlebtes subjektiv authentisch wiedergeben kann. Jedoch ist anhand dieser Qualitätsmerkmale nicht festzustellen, ob es sich gegebenenfalls auch um einen Irrtum handeln könnte, das heißt, dass die zu vernehmende Person etwas falsch wahrgenommen oder etwas missverstanden hat.⁹⁸

5.3 Hypothesen, die für die Begutachtung eine Rolle spielen

Eine aussagepsychologische Beurteilung erfolgt in der Regel zunächst auch hypothesen-geleitet.⁹⁹ Im Folgenden werden zwei verschiedene Arten von Hypothesen dargestellt. Dabei geht es um die Null-Hypothese als Grundsatz einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung sowie um die Undeutsch-Hypothese, die als Grundlage der zuvor dargestellten merkmalsorientierten Aussagenanalyse gilt (s. Kap. 5.2).

⁹⁶ Pfundmair, M. (2020), S. 14 ff.

⁹⁷ Lafrenz, B. (2012), S. 7

⁹⁸ Hermanutz, Max; Adler, Frank; Schröder, Jochen (2011), Forschungs- und Anwendungsbereiche von Vernehmungsstrategien und Aussagenanalyse in der polizeilichen Ermittlung, in: Kriminalistik (1), S. 45

⁹⁹ Jansen, G. (2020), S. 169

5.3.1 Null-Hypothese

Die Null-Hypothese stellt in der aussagepsychologischen Begutachtung zunächst immer die „Unwahrannahme“ dar. Diese ist so lange aufrecht zu erhalten, bis sie mit den gesammelten Informationen nicht mehr in Einklang zu bringen ist.¹⁰⁰ Es ist zu prüfen, welche Erklärungsansätze in einem konkreten Fall in Betracht kommen können. Dazu werden Spezifizierungen gebildet und anschließend geprüft. Erst wenn diese plausibel ausgeschlossen werden können, kann die Feststellung einer erlebnisbasierten Aussage folgen. Wichtig bei der Anwendung der Null-Hypothese ist, dass es sich lediglich um das Ausschließen der falschen Hypothesen handelt. Das bedeutet, dass eine Aneinanderreihung von Hypothesenbestätigungen keine Rückschlüsse auf eine erlebnisbasierte Aussage zulässt.¹⁰¹

Es gibt verschiedene und eine nicht bestimmte Reihenfolge von Null-Hypothesen. Eine mögliche Null-Hypothese könnte die sogenannte Untüchtigkeitshypothese sein. Dabei stellt sich die Frage, ob die Aussageperson aufgrund ihrer individuellen Merkmale unter den gegebenen Bedingungen eine bestimmte Beobachtung überhaupt machen kann. Eine weitere Null-Hypothese ist die Täuschungshypothese. Hier stellen sich Fragen im Rahmen der Motivationsanalyse. Die Frageinhalte können sich zum Beispiel auf die Absichten zum Schutz vor der eigenen Person beziehen oder um sich selbst in den Mittelpunkt zu stellen. Oder aber auch um dem anderen Schaden zu zufügen.

Bei der Suggestionshypothese stellt sich die Frage, ob die aussagende Person unter Umständen durch andere Personen beeinflusst wurde.¹⁰²

Das hypothesengeleitete Vorgehen wurde bereits in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes (BGH) im Jahr 1999 festgelegt und ist seit dem Bestandteil der merkmalsorientierten Aussageanalyse.

„Das methodische Grundprinzip besteht darin, einen zu überprüfenden Sachverhalt (hier: Glaubhaftigkeit der spezifischen Aussage) so lange zu negieren, bis

¹⁰⁰ Rönspies-Heitmann, J. (2022), S. 4

¹⁰¹ Jansen, G. (2020), S. 170 f.

¹⁰² Hermanutz, M.; Litzke, S. (2012), S. 108 f.

diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Der Sachverständige nimmt daher bei der Begutachtung zunächst an, die Aussage sei unwahr (sog. Nullhypothese). Zur Prüfung dieser Annahme hat er weitere Hypothesen zu bilden. Ergibt seine Prüfstrategie, daß die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt dann die Alternativhypothese, daß es sich um eine wahre Aussage handelt.

Die Bildung relevanter Hypothesen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung für Inhalt und (methodischen) Ablauf einer Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Sie stellt nach wissenschaftlichen Prinzipien einen wesentlichen, unerläßlichen Teil des Begutachtungsprozesses dar.¹⁰³

Der BGH hat damit den Ausgangspunkt der sachverständigen Erhebungen und Interpretationen festgelegt und klargestellt, dass die begründete Zurückweisung von fallrelevanten Gegenüberlegungen zur Wahrheitsannahme zu positiven Glaubhaftigkeitsbeurteilungen führt.¹⁰⁴

5.3.2 Undeutsch-Hypothese

Eine von Udo Undeutsch im Jahr 1967 aufgestellte Hypothese beinhaltet, dass Aussagen über erlebnisbasierte Ereignisse sich von erfundenen Aussagen derselben Person durch eine überlegene inhaltliche Qualität unterscheiden. Grundlage dieser Arbeitshypothese sind die Leistungsanforderungen einer erfundenen Aussage. Das Erfinden einer komplexen Handlungsschilderung ohne entsprechende Wahrnehmung oder Erfahrung stellt eine sehr hohe Anforderung an die Person dar.¹⁰⁵ Die erlebnisorientierte Aussage unterscheidet sich laut Undeutsch unter anderem durch Merkmale wie Unmittelbarkeit, Farbigkeit, Lebendigkeit, Konkretheit und Detailreichtum.

¹⁰³ BGH, 30.07.1999 - 1 StR 618/98, Rn.17/18

¹⁰⁴ Steller, Max (2008), Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in: Volbert, Renate; Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe Verlag, S. 307

¹⁰⁵ Ebd. S. 302

Jedoch kann eine Aussage diese Merkmale auch enthalten, wenn es sich um eine nicht erlebnisbasierte oder erlebnisferne Aussage handelt. Dies kann der Fall sein, wenn die Aussage suggeriert wurde und der Zeuge subjektiv von einer wahren Aussage ausgeht. Die genannten Qualitätsmerkmale können auch dann in einer Aussage enthalten sein, wenn das dargestellte Ereignis bereits geschehen ist und der Zeuge dieses auch wahrgenommen hat, jedoch der Inhalt der Vernehmung ein anderer ist.¹⁰⁶

5.4 Motive für Falschaussagen

Die Motive oder Gründe für eine Falschaussage, die bei Beschuldigten vorliegen, scheinen klar zu sein; sie wollen durch Falschaussagen die Schuld von sich abweisen, um sich dadurch der Strafvollstreckung zu entziehen. Jedoch kommen Falschaussagen auch bei Zeugen vor.

Mögliche Motive einer zeugenschaftlichen Falschaussage werden im Folgenden vorgestellt.¹⁰⁷

In der Regel werden bewusste Falschaussagen durch eine subjektive Zwangslage verursacht, in der der Zeuge zwischen der Durchsetzung der eigenen Interessen und der Wahrheit der Tatsachen entscheiden muss. Darüber hinaus sind diese eigenen Interessen geprägt von Motivbündeln, welche in Verbindung zu den Folgen einer falschen Aussage stehen.

Nachfolgend werden mögliche Motive genannt, die für einen Zeugen bei der Entscheidung falsch auszusagen, eine Rolle spielen können.

Zunächst geht es um das Geltungsbedürfnis. Dadurch stellen die Zeugen das Ereignis als wichtiger und interessanter dar, als dies überhaupt war. Hintergrund kann hier für die Stellung in der Gesellschaft sein. Der betroffene Zeuge möchte nicht weniger wissen und nicht hinter dem „interessanteren“ Ereignis zurückstehen müssen.¹⁰⁸ Außerdem

¹⁰⁶ Jansen, G. (2012), S. 167

¹⁰⁷ Edelbacher, M.; Herrstadt, G. (2013), S. 180

¹⁰⁸ Arntzen, F. (2011), S. 93-97

handeln einige Personen in der Absicht, die Ermittlungsbehörden bewusst in die Irre zu führen beziehungsweise in die falsche Richtung zu lenken. Ein ausgeprägter Geltungsdrang kann durch Angst des Zeugen sowie durch äußere, suggestive Einflüsse wie beispielsweise durch Presseberichte oder unstrukturierte Vernehmungen ausgelöst oder verstärkt werden.¹⁰⁹

Ein weiteres Motiv kann das Rachebedürfnis eines Zeugen sein. Dabei werden die „schwachen Punkte“ des Gegners erforscht und ausgenutzt. Hierbei spielen häufig übertriebene oder gar frei erfundene Anschuldigungen eine Rolle. Eine vage Verdächtigung wird so dargestellt, als gäbe es Beweise für die dargestellte Situation. Das Rachebedürfnis kann aus einfachen Gründen ausgelebt werden. Als Beispiel führt Friedrich Arntzen einen Nachbarschaftsstreit an, bei dem eine Strafanzeige erstattet wurde. Dem dortigen Anzeigenerstatter werden später oder in einem unabhängigen Ereignis die oben genannten übertriebenen oder erfundenen Anschuldigungen vorgeworfen.

Vor allem in Gruppen tritt das Motiv der Hilfsbereitschaft häufig auf. Dies dient insbesondere der Entlastung des Täters durch den kameradschaftlichen Zusammenhalt. Hier werden Wahrnehmungen fälschlich bestritten oder diesbezüglich Vergesslichkeit vorgetäuscht.

Es sind dennoch nicht immer Motive, um sich selbst oder die Gruppe zu schützen, sondern es gibt auch Fälle, in denen der Einfluss durch andere Personen eine große Rolle spielt. In diesen Fällen werden die Aussagen, die der zu Vernehmende tätigen soll, von einer anderen Person geredet oder „eingedrillt“. Jedoch ist diese Art des Tätigen einer Falschaussage oft schwierig glaubhaft zu machen, denn die „eingedrillten Aussagen“ und Formulierungen entsprechen oft nicht der Mentalität des Zeugen. Des Weiteren kann das Eingeredete nicht so genau wiedergegeben werden, wie es in einer Vernehmung nötig ist, das heißt, dass auf die Nachfragen der zu vernehmenden Person nicht geantwortet werden kann oder die Art der Antwort nicht mit der Art der eingeredeten Aussage übereinstimmt.¹¹⁰

¹⁰⁹ Kroll, Ottmar (2012), Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen, Overath, Richard Boorberg Verlag, S. 51

¹¹⁰ Arntzen, F. (2011), S. 93-97

6. Fazit

Bei der Betrachtung der in der vorliegenden Arbeit aufgegriffenen Ursachen von Falschaussagen eines Zeugen kann zunächst festgestellt werden, dass es sowohl unbewusste als auch bewusste Aspekte gibt, die sich negativ auf eine erlebnisbasierte Zeugenaussage auswirken. Dabei weisen die unbewussten Falschaussagen häufig Fehlerquellen auf, die psychologischer Veranlagung sind.

Um Fehlerquellen zu erkennen, sind die Vernehmungsbeamten nach einer besonderen Aufmerksamkeit während der Vernehmung gefragt. Es müssen speziell Hintergründe erfragt werden, sowie mögliche Umstände, die sich nach dem Geschehen zugetragen haben. Damit ist gemeint, dass erfragt werden muss, ob und inwieweit bereits Gespräche mit anderen Personen über das Geschehen stattgefunden haben. Damit soll herausgefunden werden, ob mögliche suggestive Beeinflussungen durch diese Gespräche aufgetreten sind. Des Weiteren müssen die Umstände während des Geschehens bestmöglich erfragt werden, um auf mögliche Fehlerquellen aufmerksam zu machen, wie zum Beispiel das schlechtere Sehen in der Dunkelheit und die Geräuschkulisse während der Wahrnehmungsphase. Dies waren nur wenige Beispiele dafür, welche eine besondere Bedeutung eine gewissenhaft und gut geführte Vernehmung haben kann. An dieser Stelle ist es wünschenswert, mehr aus- und fortgebildete Vernehmungsbeamte in das Strafverfahren einzubeziehen.

Um auf die merkmalsorientierte Aussageanalyse zurückzukommen, die dazu beitragen soll, eine nicht erlebnisbasierte Aussage zu erkennen, muss hier noch einmal betont werden, dass ein Komplex von Glaubhaftigkeitsmerkmalen notwendig ist, um eine Falschaussage als solche zu deklarieren. Somit hat erst der Komplex von qualifizierten Merkmalen eine entscheidende und gegebenenfalls beweishebliche Bedeutung. Laut Friedrich Arntzen stelle sich ein Komplex aus mindestens drei eindeutigen Glaubhaftigkeitsmerkmalen zusammen. Dies solle jedoch nur als Anhaltspunkt dienen und keineswegs als feste Grenze. Es sei in jedem Einzelfall zu entscheiden, wie groß ein Merkmalskomplex sein müsse.¹¹¹ „Als glaubhaft im Sinne der forensischen Aussagepsychologie

¹¹¹ Ebd., S. 22

gilt eine Aussage nur dann, wenn sie in einem solchen Ausmaß zuverlässig ist, dass sie auch für forensische Zwecke brauchbar ist.“¹¹²

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es viele verschiedene Ursachen haben kann, eine unwahre Aussage in einem Strafverfahren zu tätigen. Dabei sind die in dieser Arbeit aufgegriffenen Faktoren wie Stress oder Phänomene wie das des Knallzeugen sowie der Waffenfokus- und Falschinformationseffekt nicht abschließend und teilweise nur schwierig zu vermeiden oder gar zu erkennen.

¹¹² Ebd., S. 23

7. Literaturverzeichnis

- Arntzen, Friedrich (2011), *Psychologie der Zeugenaussage: System der Glaubhaftigkeitsmerkmale*, 5. Auflage, München, Verlag C.H. Beck
- Artkämper, Heiko; Schilling, Karsten (2017), *Vernehmungen: Taktik - Psychologie - Recht*, 4. Auflage, Hilden, Verlag Deutsche Polizeiliteratur
- Edelbacher, Max; Herrnsstadt, Georg (2013), *Sie haben das Recht zu schweigen: Wie Lügner überführt werden*, Berlin, Goldegg Verlag
- Greuel, Luise (2003), *Polizeiliche Vernehmung und rechtspsychologische Grundlagen*, in: Lorei, Clemens (Hrsg.), *Polizeiliche Vernehmungen und rechtspsychologische Grundlagen – Polizei und Aussagepsychologie*, Frankfurt am Main, Verlag für Polizeiwissenschaften
- Greuel, Luise (2016), *Rechts- und Aussagepsychologie*, in: Porsch, Torsten; Werdes, Bärbel (Hrsg.) *Polizeipsychologie*, Göttingen, Hogrefe Verlag
- Hackbart, Marcel (2022), *Die Lehrperson Als Golem Oder Galatea: Empirische Untersuchungen Zu Kompetenzerwartungen Von Lernenden an Lehrpersonen*, Springer Verlag
- Häcker, Robert; Schwarz, Volker; Treuer, Wolf-Dieter (2014), *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 4. Auflage, München, Verlag C.H. Beck
- Hermanutz, Max; Litzke, Sven; Kroll, Ottmar (2018), *Strukturierte Vernehmung und Glaubhaftigkeit - Leitfaden*, 4. Auflage, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag
- Hermanutz, Max; Adler, Frank; Schröder, Jochen (2011), *Forschungs- und Anwendungsbereiche von Vernehmungsstrategien und Aussageanalyse in der polizeilichen Ermittlung*, in: *Kriminalistik* (1), S. 45
- Hermanutz, Max; Litzcke, Sven (2012), *Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit - Irrtum - Lüge*, 3. Auflage, Stuttgart, Richard Boorberg Verlag
- Heubrock, Dietmar; Donzelmann, Nadine (2010), *Psychologie der Vernehmung: Empfehlungen zur Beschuldigten-, Zeugen- und Opferzeugenvernehmung*, Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaften

- Heubrock, Dietmar (2016), Lernen und Gedächtnis - Gedächtnispsychologische Grundlagen der Zeugenvernehmung, in: Porsch, Torsten; Werdes, Bärbel (Hrsg.) Polizeipsychologie, Göttingen, Hogrefe Verlag
- Jansen, Gabriele (2020), Zeuge und Aussagepsychologie, 2. Auflage, C.F. Müller
- Kawelovski, Frank (2023), Verfahrensrechtliche Stellung und Vernehmung von Zeugen, Tatverdächtigen und Beschuldigten, Polizeigeschichte Infopool, <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/kriminalwissenschaften/kriminalistik/>
- Kroll, Ottmar (2012), Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen, Overath, Richard Boorberg Verlag
- Köhnken, Günter; Kallwitz, Simone (2021), Fehlerquellen in Aussagepsychologischen Gutachten, in: Deckers, Rüdiger; Köhnken, Günter (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Berlin, Berliner Wissenschafts-Verlag
- Lafrenz, Bianca (2012), Wahrheit Und Lüge Bei Zeugenaussagen: Trennschärfeanalyse Der so Genannten Realkennzeichen, Saarbrücken, AV Akademikerverlag
- Möllers, Martin; Kastner, Martin (2018) Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage, Verlag C.H.Beck (Beck-Online-Recherche: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Flex%2Fmoellerswbpolr_3%2Fcont%2Fmoellers-wbpolr.knallzeuge.htm&pos=1&hlwords=on)
- Pfundmair, Michaela (2020), Psychologie bei Gericht, Berlin, Springer Verlag
- Pientka, Monika (2018), Kriminalwissenschaften II, 2. Auflage, Wuppertal, Verlag C.H. Beck
- Pientka, Monika, Wolf, Norbert (2017), Kriminalwissenschaften I 3. Auflage, Sinzheim, Verlag C.H. Beck
- Risser, Ralf; Schützhofer, Bettina (2014), Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen Bei Verkehrsunfällen, in: Sachverständige (2), 67–75.
- Rönspies-Heitmann, Jelena (2022), Kriterienorientierte Inhaltsanalyse Von Zeugenaussagen: Eine Empirische Untersuchung Zur Validität Ausgewählter Glaubhaftigkeitsmerkmale, Bonn, Spinger Verlag

- Schwarz, Robert (2019), Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK): Lehrbuch für Prüfung und Praxis, Springer Verlag
- Sporer, Siegfried; Sauerland, Melanie; Kocab, Kerstin (2014), Personenidentifizierung, in: Bliesener, Thomas; Lösel, Friedrich; Köhnken, Günter (Hrsg.), Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern, Hogrefe Verlag
- Steller, Max (2008), Glaubhaftigkeitsbegutachtung, in: Volbert, Renate; Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe Verlag
- Treuer, Wolf-Dieter; Schönberg, Katrin-Elena, Treuer, Thomas (2011), Leitfaden zur Zeugenvernehmung, München, Verlag C.H. Beck
- Volbert, Renate; Lau, Steffen (2008), Aussagetüchtigkeit, in: Volbert, Renate; Steller, Max (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe Verlag
- Widmaier, Gunter; Müller, Eckhart; Schlothauer, Reinhold; Knauer, Christoph; Schütrumpf, Matthias (2021), 3. Auflage, Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, Verlag C.H. Beck

8. Eigenständigkeitserklärung



Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe und außer den im Quellen- und Literaturverzeichnis sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, habe ich unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies trifft insbesondere auch auf Informationen aus dem Internet zu.

Gleichzeitig erkläre ich, dass weder diese Arbeit – in dieser oder einer inhaltlich äquivalenten Form – noch Teile daraus von mir oder einer anderen Person als Studienleistung an anderer Stelle vorgelegt oder veröffentlicht wurde. Mir ist insofern bekannt, dass es sich bei der Abgabe eines Plagiats um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt.

Der Umfang der Arbeit (Haupttext inkl. Fußnoten, ohne Deckblatt, Inhaltsübersicht, Verzeichnisse etc.) beträgt insgesamt

9764 Wörter.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ich versichere, dass ich bei der Erstellung der Arbeit keine Quellen verwendet habe, die als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Ich habe bei der Erstellung der Arbeit Quellen verwendet, die als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind. Mir ist bekannt, dass meine Arbeit daher ebenfalls als "Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch" einzustufen ist. Ich verpflichte mich ausdrücklich, die Arbeit verschlossen aufzubewahren und unbefugten Personen nicht zugänglich zu machen. Mir ist bekannt, dass eine Veröffentlichung der Arbeit ausgeschlossen ist und die Arbeit bei der Einschreibung in einer anderen Hochschule nicht vorgelegt werden kann.

Name, Vorname: Hemmelberg, Leonie

Ort, Datum: Bocholt, 10.05.2023

Unterschrift: 